

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Worpswede**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 23.10.1980 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

1. Zur Unterbringung Obdachloser unterhält die Gemeinde Worpswede Obdachlosenunterkünfte. Die Obdachlosenunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Worpswede.
2. Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird durch eine schriftliche Verfügung vorgenommen. Ein Mietverhältnis wird durch die Einweisung nicht begründet. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

### **§ 2**

Die Aufhebung einer Einweisung geschieht durch schriftliche Verfügung, wenn eine andere Unterkunft nachgewiesen oder aus besonderen Gründen die Aufhebung der Einweisungsverfügung für notwendig gehalten wird.

### **§ 3**

1. Die Gemeinde Worpswede ist berechtigt, im Rahmen des Hausrechtes in den Obdachlosenunterkünften zu jeder Zeit die Raumzuweisung zu ändern.
2. Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung haben das Recht, die Räume zu betreten. In der Zeit von 19.00 Uhr bis 09.00 Uhr, sowie an Feiertagen wird von diesem Recht nur in Notfällen Gebrauch gemacht.

### **§ 4**

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird nach der jeweils geltenden Gebührensatzung festgelegt.

### **§ 5**

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Besucher in den Unterkünften entstehen, soweit eine Haftung nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

2. Für Schäden, die den Benutzern und ihren Besuchern an ihrer Gesundheit oder durch Dritte auf dem Grundstück der Gemeinde-Obdachlosenunterkunft entstehen, sowie für der in der Obdachlosenunterkunft abhanden gekommene Sachen und Schäden durch Feuer, haftet die Gemeinde Worpswede nicht, soweit sich im Einzelfall gesetzlich nichts anderes ergibt.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, jeden aufgetretenen Schaden an der Obdachlosenunterkunft unverzüglich der Gemeinde Worpswede zu melden.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Worpswede, den 30.10.1980

Gemeinde Worpswede

Reiners  
Bürgermeister  
L.S.

Mügge  
Gemeindedirektor